



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Finanzdirektion
Rue Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg

Blaser Treuhand AG
Schwarzenburgstr. 265
3098 Köniz

Direction des finances DFIN
Finanzdirektion FIND

Rue Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg

T +41 26 305 31 01, F +41 26 305 31 10
www.fr.ch/find

—
Unser Zeichen: KP
Direkt: +41 26 305 31 04
E-Mail: khanh.pitteloud@fr.ch

Freiburg, 21. Dezember 2012

Entscheid über die Befreiung des Vereins Rock & Pearl, Büchslen, von der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Gestützt:

- auf die Artikel 2 Abs. 2, 8 Abs. 2 Bst. a, 8 Abs. 3 und 29 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes vom 14. September 2007 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; SGF 635.2.1);
- auf Artikel 97 Abs. 1 Bst. g und h des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1);

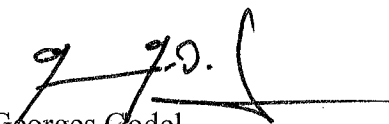
in Erwägung:

- dass der Staat generell Erbschafts- und Schenkungssteuern erhebt, wenn der Erblasser oder Schenker im Kanton wohnhaft war bzw. ist oder die Zuwendung ein im Kanton gelegenes Grundstück beinhaltet (Artikel 1 und 3 Abs. 1 ESchG);
- dass nach Artikel 8 Abs. 2 Bst. a ESchG die juristischen Personen, die nach Artikel 97 Abs. 1 Bst. g und h DStG aufgrund der öffentlichen, gemeinnützigen oder Kultuszwecke, die sie verfolgen, von der Steuer befreit sind, auch nicht erbschafts- und schenkungssteuerpflichtig sind;
- dass die Voraussetzungen für die Befreiung von den direkten Steuern und von den Erbschafts- und Schenkungssteuern aufgrund eines solchen Zweckes identisch sind;
- dass die Kantonale Steuerverwaltung (KSTV) den Verein Rock & Pearl, Büchslen, mit Entscheid vom 17. Dezember 2012 von den Bundes-, Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern auf dem Gewinn und Kapital befreit hat, die ausschliesslich und unwiderruflich dem von diesem verfolgten gemeinnützigen Zweck gewidmet sind;

- dass nach Artikel 8 Abs. 3 ESchG die Steuer erhoben wird, wenn die Zuwendung innert zehn Jahren nach der Übertragung eine andere Zweckbestimmung erhält, und der Verein dies in diesem Fall dem Amt für Erbschafts- und Schenkungssteuern unter Strafandrohung (Artikel 60, 61 und 62) zu melden hat (Artikel 34, 35 und 36 ESchG);

entscheidet die Finanzdirektion wie folgt:

1. Der Verein Rock & Pearl, Büchslen, wird von der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie den entsprechenden Gemeinde-Zusatzabgaben für den unentgeltlichen Erwerb von Eigentum an beweglichen Vermögenswerten oder Grundstücken befreit.
2. Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit seiner Eröffnung mit einer Einsprache an die Finanzdirektion angefochten werden (Art. 41 Abs. 2 ESchG).
3. Dieser Entscheid wird der Blaser Treuhand AG, Köniz, zuhanden des Vereins Rock & Pearl, Büchslen, zugestellt.


Georges Godel
Staatsrat, Finanzdirektor

Kopie:
Amt für Erbschafts- und Schenkungssteuern
Kantonale Steuerverwaltung, Abteilung juristische Personen